

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserkraftnutzung an einem bestehenden  
Dückerbauwerk auf Fl.Nr. 651/2, Gemarkung Neuhofen, Gemeinde Postmünster  
(Wasserkraftanlage Kaismühle), durch Herrn Hans-Joachim Gottschlich**

## **BEKANNTMACHUNG**

nach Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG

Herr Hans-Joachim Gottschlich hat die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserkraftnutzung an einem bestehenden Dückerbauwerk auf Fl.Nr. 651/2, Gemarkung Neuhofen, Gemeinde Postmünster (Wasserkraftanlage Kaismühle) beantragt. Der Antrag sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen lagen bei den Gemeinden Postmünster und Hebertsfelden sowie am Landratsamt Rottal-Inn zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit Herrn Hans-Joachim Gottschlich als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 28.07.2016.**

Der Erörterungstermin beginnt **um 09.00 Uhr** im Besprechungsraum der Abteilung Bau und Umwelt am Landratsamt Rottal-Inn (Gebäude III, II. Stock, Zimmer-Nr. 320-1), Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht wird zu den Akten des Landratsamtes Rottal-Inn genommen. Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

Aufwendungen, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beim Erörterungstermin keine Entscheidungen getroffen werden und Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand des Erörterungstermins sind.

Gemeinde Hebertsfelden, **15. Juli 2016**  
(Datum)

  
(Unterschrift; Siegel)

**Hendlmeier**  
1. Bürgermeister



angeheftet: **18. Juli 2016**

abgenommen: **29. Juli 2016**